

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 727/70, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75, (EWG) Nr. 1418/76, (EWG) Nr. 516/77, (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 1837/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung

KOM(84) 135 endg.; EG-Dok. 5991/84

Zu Punkt der 537. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, durch Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung zu einer besseren Kontrolle der Ausfuhrmengen und zu einer Verringerung der Gemeinschaftsausgaben zu gelangen.

- Die Erstattung ist ein ausschlaggebender Kalkulationsfaktor beim Agrarexport der EG. Die Höhe der Erstattung muß deshalb feststehen, wenn Exportfirmen mit Marktpartnern in Drittländern in Verhandlungen eintreten. Eine Festsetzung der Höhe der Ausfuhrerstattungen im Ausschreibungsverfahren ist viel zu langwierig und zu starr, um den Marktabläufen bei bestimmten Produktbereichen gerecht zu werden. Den Exportfirmen in der EG geht dadurch die am Weltmarkt notwendige Flexibilität verloren. Der Abschluß von Exportverträgen wird verunsichert und erschwert, in vielen Fällen sogar unterbunden. Zugleich besteht die Gefahr, daß Drittländer, die auf den Export ausgerichtet sind, der EG erhebliche Marktanteile abnehmen.
- Vor allem der Export von leicht verderblichen Produkten, der kurzfristige Dispositionen verlangt, wird wegen des langwierigen Ausschreibungsverfahrens entscheidend behindert.
- Das Ausschreibungsverfahren benachteiligt kleinere und mittlere Unternehmen im Export und kommt wenigen großen Anbietern in der EG mit entsprechenden internationalen Verbindungen und Verflechtungen entgegen. Eine gleiche vorbehaltlose Beteiligung am Ausschreibungsverfahren wird kaum sicherzustellen sein.
- Die vorgeschlagene Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Ausschreibungsverfahren birgt die Gefahr der Manipulation in sich. Die erhoffte Einsparung wird dann nicht erreicht werden können.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen.

- Die vorgeschlagene Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Ausschreibungsverfahren birgt die Gefahr der Manipulation in sich. Die erhoffte Einsparung wird dann nicht erreicht werden können.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen.